

## Fall 13

E könnte gegen H einen Anspruch auf Übergabe des Hundes aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben. Voraussetzung hierfür ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen H und E über den Hund.

### A. Kaufvertrag

H und E sind sich über den Verkauf des Hundes zu einem bestimmten Kaufpreis handelseinig geworden. Sollte H ein Angebot des E angenommen haben, so ist diese Annahmeerklärung dem E zugegangen, da der Zugang einer gegenüber einem Minderjährigen abgegebenen Annahmeerklärung zu einem gegenseitigen Vertrag mit diesem nach richtiger Auffassung nicht § 131 Abs. 2 BGB, sondern § 130 Abs. 1 S. 1 (analog) unterliegt (vgl. Fall 11 und 12).

### B. Schwebende Unwirksamkeit nach § 108 Abs. 1 BGB

Dieser Vertrag könnte jedoch gem. § 108 Abs. 1 BGB unwirksam sein.

#### I. Vertragsschluss

E hat einen Vertrag mit H geschlossen, s.o.

#### II. Erforderlichkeit einer Einwilligung, § 107 BGB

Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des E (und damit seines Vaters, vgl. §§ 1629 Abs. 1 S. 1, S. 3, 1680 Abs. 1 BGB) wäre nach § 107 BGB dann erforderlich, wenn die von E abgegebene Willenserklärung für diesen nicht lediglich vorteilhaft ist. Aufgrund der Willenserklärung des H kommt ein Kaufvertrag zustande, der den E auch verpflichtet (§ 433 Abs. 2 BGB). Folglich ist der Hundekauf für den minderjährigen E wegen der Kaufpreiszahlungspflicht nicht lediglich rechtlich vorteilhaft und daher einwilligungsbedürftig.

#### III. Einwilligung des V

E hat die Willenserklärung aber ohne vorherige Zustimmung (§ 183 S. 1 BGB) seines Vaters abgegeben, eine Einwilligung lag nicht vor. Damit war der Kaufvertrag zunächst schwebend unwirksam.

#### IV. Genehmigung des V

V könnte jedoch den Kaufvertrag nachträglich genehmigt haben.

##### 1. Erklärung des V

In der Tat hat V mit seiner „Einverständniserklärung“ dem von E geschlossenen Kaufvertrag nachträglich zugestimmt und diesen somit genehmigt (§ 184 Abs. 1 BGB).

##### 2. Genehmigungsadressat

Aufgrund der Aufforderung des H zur Genehmigung konnte diese gem. § 108 Abs. 2 BGB nur H gegenüber erklärt werden. Dies ist der Fall, da E dem H die Genehmigung als Erklärungsbote des V vorlegte und diese dem H gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zugeing.

### **3. Genehmigungsfrist**

Fraglich ist jedoch, ob die Genehmigung fristgerecht erfolgte. Aufgrund der vorausgegangenen Aufforderung zur Genehmigung durch H musste die Genehmigung gem. § 108 Abs. 2 BGB innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung dem H zugehen. Der Zugang der Genehmigung erfolgte elf Tage nach Aufforderung, also auch fristgerecht.

### **4. Unwirksamkeit nach § 109 Abs. 1 BGB**

Die Genehmigung könnte jedoch aufgrund wirksamen Widerrufs des schwebend unwirksamen Vertrages durch H gem. § 109 Abs. 1 BGB ins Leere gehen. H hat in dem Telefonat mit E den Kaufvertrag widerrufen. Dieser Widerruf ist dem E auch zugegangen, da gem. § 109 Abs. 1 S. 2 auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden kann. Diese Vorschrift ist *lex specialis* zu § 131 Abs. 2 S. 2 BGB, so dass es auf den Zugang beim gesetzlichen Vertreter nicht ankommt. Der Widerruf des H ist auch nicht gem. § 109 Abs. 2 BGB unzulässig, da V als gesetzlicher Vertreter des minderjährigen E den Kaufvertrag im Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs noch nicht wirksam genehmigt hatte und dem H im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Minderjährigkeit des E nicht bekannt war.

Die Genehmigung des Vaters des E ging somit ins Leere, da der Vertrag bereits mit dem wirksamen Widerruf des H endgültig unwirksam geworden war.

### **V. Ergebnis**

E hat keinen Anspruch gegen H auf Übergabe und Übereignung des Hundes.